

Gesamte Rechtsvorschrift für Speisesalzgesetz, Fassung vom 09.10.2025

Langtitel

Bundesgesetz über den Verkehr mit Speisesalz (Speisesalzgesetz)
StF: BGBl. Nr. 112/1963 (NR: GP X RV 44 AB 62 S. 12. BR: S. 202.)

Änderung

BGBl. Nr. 288/1990 (NR: GP XVII RV 1196 AB 1311 S. 142. BR: AB 3875 S. 530.)
BGBl. I Nr. 115/1999 (NR: GP XX RV 1774 AB 1981 S. 174. BR: AB 5982 S. 656.)

Text

§ 1. (1) Speisesalz im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Natriumsalz der Chlorwasserstoffsäure, das für die menschliche Ernährung bestimmt ist.

(2) Vollsatz im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 jodierte Speisesalz.

§ 2. (1) Wer Speisesalz herstellt oder importiert, darf dieses, außer in den in Abs. 3 genannten Fällen, nur in den Verkehr bringen, wenn

1. der Gesamtjodgehalt mindestens 15 und höchstens 20 Milligramm je Kilogramm in Form von Jodid oder Jodat beträgt und
2. auf der Umschließung der Hinweis „jodiert“ und die Form der Jodierung aufscheinen.

(2) Im Verkehr mit Speisesalz ist die Bezeichnung „Vollsatz“ für unjodiertes Speisesalz und der Gebrauch des Wortes „Vollsatz“ in Wortverbindungen für unjodiertes Speisesalz verboten.

(3) Unjodiertes Speisesalz darf vom Hersteller oder Importeur an Wiederverkäufer oder Verbraucher nur auf ausdrückliches Verlangen abgegeben werden.

(4) Unjodiertes Speisesalz darf vom Hersteller oder Importeur nur in Umschließungen, die mit der deutlich lesbaren Aufschrift „unjodiert“ versehen sind, in den Verkehr gebracht werden.

(5) Unjodiertes Speisesalz ist ausschließlich in den vom Hersteller oder Importeur angelieferten Umschließungen (Abs. 4) feilzuhalten oder zu verkaufen.

§ 3. Wer unjodiertes Speisesalz im Einzelhandel abgibt, hat auch Vollsatz zum Verkauf vorrätig zu halten. Unjodiertes Speisesalz darf im Einzelhandel an den Verbraucher nur auf ausdrückliches Verlangen abgegeben werden.

§ 4. Der Landeshauptmann kann, soweit dies im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung geboten ist, für Gebiete, in denen zufolge Jodmangels Kropf gehäuft auftritt, nach Anhörung des Landessanitätsrates anordnen, daß

- a) im Einzelhandel ausschließlich Vollsatz feilzuhalten und zu verkaufen ist;
- b) bei gewerbmäßiger Herstellung von Brot und Backwaren ausschließlich Vollsatz zu verwenden ist.

§ 5a. (1) Wer einer oder mehrerer in den §§ 2 und 3 enthaltenen Anordnungen oder Verboten oder einer vom Landeshauptmann gemäß § 4 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht

1. den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder
 2. nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist,
- eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 6. Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn des sechsten auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

§ 6a. (1) § 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/1999 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

(2) § 5a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/1999 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.